

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Paul Breuer, Jürgen Augustinowitz, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Thomas Kossendey, Kurt J. Rossmanith, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Friedrich Nolting, Ulrich Irmer, Dr. Werner Hoyer, Jörg van Essen, Dr. Rainer Ortleb, Dr. Sigrid Semper und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am 24. Februar 1994 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes — Drucksache 12/5089 — entsprechend der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses — Drucksache 12/6559 — angenommen.

In seiner Sitzung am 8. Dezember 1993 hatte der Verteidigungsausschuß empfohlen, den von ihm aus Gründen der Eilbedürftigkeit der übrigen Neuregelungen abgetrennten Teil des Gesetzentwurfs, der das Erfassungs- und Musterungsverfahren neu regelt, als eigenständiges Gesetzgebungsvorhaben neu einzubringen. Diese Verfahren sind so zu gestalten, daß die praktische Anwendung verbessert und die jeweilige persönliche Situation des Wehrpflichtigen besser berücksichtigt werden kann.

Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Rationalisierung geleistet werden.

Außerdem bedarf das Personalaktenrecht einschließlich der in den Personalakten enthaltenen personenbezogenen Daten für unge-diente Wehrpflichtige und Kriegsdienstverweigerer einer gesetzlichen Grundlage.

B. Lösung

Neuregelung der Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften für Erfassung, Musterung und Wehrüberwachung sowie der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Wehersatzbehörden.

Verlagerung der Aufgaben der Musterungsgremien auf die Kreiswehersatzämter und Wehrbereichsverwaltungen.

Gesetzliche Regelung des Personalaktenrechts sowie der in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das neue Erfassungsverfahren verursacht Kosten von ca. 1,9 Mio. DM jährlich für Merkblätter, Fragebögen, Briefumschläge und Porti. Dem stehen Einsparungen von etwa 5 Mio. DM jährlich gegenüber, weil mit der Aufgabenverlagerung im Musterungsverfahren die bisher erforderliche Beisitzerabfindung entfällt.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Artikel 3

Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für die Verwendungen in den Streitkräften untersuchen zu lassen sowie zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Wehrpflichtige“ durch die Wörter „Männliche Personen“ und die Wörter „Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs“ durch die Wörter „Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden

ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Er ist zu begründen.“

3. In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zuläßt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln.“

4. In § 14 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „und ihrer Verwaltungsbezirke“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Einvernehmen mit den davon betroffenen Ländern kann die örtliche Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, für die Erfassung folgende über den Betroffenen im Melderegister gespeicherte Daten nutzen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Übermittlungssperren,
11. Sterbetag und -ort.

Die Erfassungsbehörde unterrichtet diejenigen, deren Daten an die Wehersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung, gibt ihnen die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekannt und fordert sie auf, fehlerhafte Daten richtigzustellen. Betroffene, die eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erhalten haben, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die zur Feststellung der Wehr-

pflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte nach den Sätzen 2 und 3 zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Erfassungsbehörde führt auf Grund der nach Absatz 1 erhobenen Daten Personennachweise über die Wehrpflichtigen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1“ durch das Wort „Erfassung“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehrersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift."

e) In Absatz 6 werden das Wort „halbes“ gestrichen und nach den Wörtern „Die Absätze 1 bis 5“ die Wörter „und § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3“ eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wird entschieden“ durch die Wörter „entscheiden die Kreiswehersatzämter“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ungediente Wehrpflichtige sollen in der Regel bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollenden, gemustert werden. Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gemustert werden; von diesem Zeitpunkt an finden auf diese männlichen Personen die Absätze 1 und 2, §§ 17 und 19, § 20 a, §§ 21 und 22, § 24 und §§ 24 b bis 27 Anwendung."

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Kreiswehersatzämter bereiten nach Eingang des Erfassungsergebnisses die Musterung vor. Die Wehrpflichtigen haben auch schon vor der Musterung schriftlich oder mündlich die für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu angeforderten Unterlagen

unverzüglich vorzulegen; sie haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehersatzämter zur Musterung vorzustellen. Auch ohne Aufforderung haben die Wehrpflichtigen bis zur Musterung dem zuständigen Kreiswehersatzamt unverzüglich schriftlich oder mündlich jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung sowie jede Änderung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Schulausbildung zu melden."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß“ durch die Wörter „der Musterungsentscheidung“ und der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen."

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Musterungsausschuß kann“ durch die Wörter „Die Kreiswehersatzämter können“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Musterungsausschuß vorzulegen“ durch das Wort „niederzulegen“ ersetzt.

8. § 18 wird aufgehoben.

9. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Kreiswehersatzamt erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch das Kreiswehersatzamt findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(2) Alle Behörden und Gerichte haben dem Kreiswehersatzamt Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Das Kreiswehersatzamt kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(3) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsbehelfe des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(4) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(5) Das Musterungsverfahren ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausschlag erstattet."

10. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zurückstellungsanträge

Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sind frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Zurückstellungsgrund später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Zurückstellungsgrund dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Sie sind zu begründen."

11. § 20a wird wie folgt gefaßt:

„§ 20a

Eignungsuntersuchung
und Eignungsfeststellung

(1) Die Kreiswehersatzämter sind befugt, die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, vor ihrer Einberufung, soweit erforderlich und notwendig, auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften zu untersuchen. Im Rahmen einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehersatzbehörden zur Eignungsuntersuchung vorzustellen und sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies für Zwecke der Eignungsfeststellung nach Absatz 1 erforderlich ist. § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsuntersuchung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund."

12. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Überprüfungsuntersuchung

Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung ärztlich untersucht werden. Ungediente Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Musterung oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung einberu-

fen worden sind, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Sie haben sich hierzu nach Aufforderung durch die Kreiswehersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung."

13. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Verfahrensvorschrift

Das Nähere über das Verfahren bei der Musterung und der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 5 regelt eine Rechtsverordnung."

14. In § 23 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

„Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen."

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder zurückzugeben“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Wehrpaß“ durch das Wort „Wehrdienstausweis“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung."

b) Absatz 7 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Wehrpflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen."

c) Absatz 9 wird gestrichen.

16. Nach § 24 werden die Zwischenüberschrift „6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung“ sowie die folgenden §§ 24 a und 24 b eingefügt:

„§ 24 a

Änderungsdienst

Für Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehersatzamt die Änderung folgender gespeicherter Daten aller männlichen Deutschen ab dem Alter von siebzehn Jahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, mit:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand,
10. Sterbetag und -ort.

§ 24 b

Aufenthaltsfeststellungsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung im Erfassungsverfahren und der Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt während der Musterungsvorbereitung oder der Wehrüberwachung nicht festgestellt werden kann, folgende Daten über den Betroffenen in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen:

1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. letzter, der ausschreibenden Behörde bekannter Wohnort,
4. das Geschäftszeichen sowie
5. die ausschreibende Behörde.

Die Erfassungsbehörden, die Wehersatzbehörden und das Bundesamt für den Zivildienst (ausschreibende Behörden) übermitteln dem Bundesverwaltungsamt die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt darf zur Feststellung des Aufenthalts die in Absatz 1 genannten Dateien in regelmäßigen Abständen folgenden Behörden übermitteln:

1. den Meldebehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen,

2. den Wehersatzbehörden,
3. dem Bundesamt für den Zivildienst,
4. dem Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen,
5. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Wird diesen Behörden der Aufenthalt eines Wehrpflichtigen bekannt, haben sie dies der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die ausschreibende Behörde veranlaßt in diesen Fällen die Löschung beim Bundesverwaltungsamt; im übrigen veranlaßt sie die Löschung spätestens mit Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5).

(3) Die vom Bundesverwaltungsamt gemäß Absatz 2 übermittelte Datei ist vom Empfänger jeweils zu löschen, sobald eine aktualisierte Datei übermittelt worden ist.“

17. Nach § 24 b werden die Überschrift „Abschnitt III Personalakten und automatisierte Dateien“ sowie die folgenden §§ 25 bis 27 eingefügt:

„§ 25

Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger

(1) Über jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Wehrpflichtigen betreffen, einschließlich der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit sie mit der Wehrpflicht in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Wehrpflichtverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Sicherheitsakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen nur für Zwecke des Wehersatzwesens sowie der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Personenbezogene Daten über Wehrpflichtige dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1995 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für die in Absatz 1 Satz 4 genannten Aufgaben zuständig sind, und nur soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen darf die

Personalakte an andere Dienststellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Wehrpflichtigen erteilt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe der Verteidigung die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern; die Einwilligung ist auch entbehrlich, wenn die Auskünfte für die Feststellung der Tauglichkeit erforderlich sind. Soweit eine Auskunft für die Feststellung der Tauglichkeit nicht ausreicht, darf die Personalakte an Ärzte außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die für eine Wehrrersatzbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, weitergegeben werden. Inhalt und Empfänger sind dem Wehrpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Tauglichkeit und der Eignung für militärische Verwendungen erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Tauglichkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweis-sicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Die Personalakten von Wehrpflichtigen sind so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5) erforderlich ist. Sie sind danach zu vernichten, sofern sie nicht vom Bundesarchiv übernommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten.

(6) Der Wehrpflichtige hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 26

Personalakten von Kriegsdienstverweigerern

(1) Die Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer sind nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zusammen mit der Anerkennungsentscheidung dem Bundesamt für den Zivildienst zu übersenden. Die Akten über das Anerkennungsverfahren sind vom Kreiswehrrersatzamt spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu vernichten.

(2) Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt, zurückgenommen oder infolge Verzichts gegenstandslos geworden ist, sind beim Kreiswehrrersatzamt in einem verschlossenen Umschlag getrennt von den Personalakten aufzubewahren; § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Verfahrensvorschriften

Das Nähere über

1. die Anlage und Führung von Personalakten Wehrpflichtiger bei den Wehrrersatzbehörden,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten und der Akten über das Anerkennungsverfahren einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei

regelt eine Rechtsverordnung."

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 4) hat aufschiebende Wirkung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheidet die Wehrbe-

reichsverwaltung. Die §§ 19 und 22 gelten entsprechend. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden."

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, und die Wörter „oder § 3 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die nach Absatz 1 noch nicht wehrpflichtig sind, können bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, nach Begründung ihres ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden. § 15 Abs. 1 bis 5 sowie § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.“

- 21. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 15 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 15 Abs. 1)“ ersetzt.
- 22. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Musterung“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter „einer erneuten ärztlichen Untersuchung,“ eingefügt und das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Eignungsuntersuchung“ ersetzt.
- 23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:
 - „a) nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 4 oder § 17 Abs. 3 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 — und § 20a Abs. 2 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) bei der Erfassung, vor und bei der Musterung oder bei der Eignungsuntersuchung Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt,“.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe b gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.
- c) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und danach als Buchstabe c eingefügt:
 - „c) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige oder körperliche Tauglich-

keit (§ 17 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 —, § 20b Satz 3, § 23 Abs. 1 Satz 4) oder auf die Eignung für militärische Verwendungen (§ 20a Abs. 2 Satz 1 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) untersuchen läßt,“.

- d) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“.

e) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 4 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 — über die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,“.

f) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 Satz 1 — jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 — sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,“.

g) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. eine ihm nach § 17 Abs. 3 Satz 3 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 — vor der Musterung, eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 — jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 — sowie nach § 24 Abs. 6 Satz 2 während der Wehrüberwachung oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 3 nach der Beendigung der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt,“.

h) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. im Bereitschaftsfall eine durch Anordnung der Bundesregierung begründete Pflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 verletzt oder

8. im Verteidigungsfall die Meldepflicht nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 verletzt.“

- 24. In § 46 werden nach dem Wort „Länder“ das Wort „Berlin“ sowie ein Komma eingefügt.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 19 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4“ ersetzt und die Wörter „und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3)“ gestrichen.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben männliche Personen nach Voll-

endung des siebzehnten Lebensjahres

- a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
- b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen,
- c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für männliche Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sie verlassen."

- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 1 Satz 2,“ die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

26. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2),“.
- b) In Nummer 4 werden das Komma nach der Angabe „§§ 22“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und des § 33 Abs. 7“ gestrichen.
- c) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 7 angefügt:

„7. über den Schutz personenbezogener Informationen Wehrpflichtiger in Personalakten und in automatisierten Dateien nach § 27.“

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dreier Monate nach Entstehung der Gründe zulässig“ durch die Wörter „einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungs- oder Zurückstellungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, zulässig“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Sie sind zu begründen.“

2. § 16 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Ermächtigung“ wird jeweils durch das Wort „Befugnis“ ersetzt.
- b) Am Satzende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zuläßt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln.“

3. In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, wenn der Dienstpflichtige in der Beschäftigungsstelle Schwerstbehinderte oder Schwerstkranke unmittelbar betreut und bei einer Unterbrechung dieser Betreuung für die Betreuten unvertretbare und unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Belastungen eintreten würden.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24 Abs. 9 Satz 1“ durch die Angabe „24 a“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Aufenthaltsfeststellung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern während der Zivildienstüberwachung gilt § 24 b des Wehrpflichtgesetzes entsprechend.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „zurückgestellt war“ die Wörter „und auf seinen Antrag, wenn seine Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 23 a gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung weiterer Vorschriften

(1) In § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), werden das Komma nach dem Wort „Lohnsteuerkarten“ durch das Wort „oder“ und das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt er-

setzt. Die Wörter „oder bei der Wehr- und Zivildienstüberwachung“ und die Nummer 4 werden gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), werden nach den Wörtern „zum Zwecke“ die Wörter „der Musterungsvorbereitung und“ eingefügt und die Angabe „§ 24 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 24 a“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 3 Abs. 2 beruhende Teil der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 und 10 tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 8. März 1994

Paul Breuer
Jürgen Augustinowitz
Dr. Karl-Heinz Hornhues
Thomas Kossendey
Kurt J. Rossmannith
Ulrich Adam
Heinz-Günter Bargfrede
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Peter Harry Carstensen
(Nordstrand)
Maria Eichhorn
Dirk Fischer (Hamburg)
Winfried Fockenberg
Herbert Frankenhauser
Hans-Joachim Fuchtel
Johannes Ganz (St. Wendel)
Carl-Deilev Freiherr von
Hammerstein
Klaus Harries
Manfred Heise

Ernst Hinsken
Dr. Paul Hoffacker
Georg Janovsky
Dr. Dionys Jobst
Dr. Egon Jüttner
Dr. Harald Kahl
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz)
Franz Heinrich Krey
Karl-Josef Laumann
Christian Lenzer
Wolfgang Lohmann
(Lüdenscheid)
Theo Magin
Erwin Marschewski
Maria Michalk
Erhard Niedenthal
Dr. Gerhard Päselt
Franz Romer
Heinz Rother

Christian Schmidt (Fürth)
Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Dr. Rupert Scholz
Karl-Heinz Spilker
Karl Stockhausen
Dr. Klaus-Dieter Uelhoff
Dr. Fritz Wittmann
Dr. Wolfgang Schäuble,
Michael Glos und Fraktion

Günther Friedrich Nolting
Ulrich Irmer
Dr. Werner Hoyer
Jörg van Essen
Dr. Rainer Ortleb
Dr. Sigrid Semper
Dr. Hermann Otto Solms
und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs stehen die Regelungen der Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens und des Personalaktenrechts für ungediente Wehrpflichtige und Kriegsdienstverweigerer — jeweils unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes der Wehrpflichtigen.

1. Die Änderungen der Vorschriften über die Erfassung beruhen auf einer notwendigen Neuabgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Erfassungs- und Musterungsbehörden, die in den §§ 11, 15, 17 und 20 zum Ausdruck kommt.

Bisher treten die Erfassungsbehörden bei der Erfassung eines Jahrgangs auf der Grundlage von Daten aus den Melderegistern mit einem Fragebogen an die Wehrpflichtigen heran, der neben Fragen zu den Wehrpflichtvoraussetzungen u. a. auch solche nach Schulbildung, Zurückstellungsgründen oder eventueller Behinderung enthält. Die letztgenannten Fragen betreffen jedoch nicht mehr die Erfassung, sondern dienen bereits der Musterungsvorbereitung. Deshalb sollen künftig die Kreiswehrrersatzämter diese Aufgabe übernehmen. Dadurch werden die Erfassungsbehörden von der Bearbeitung der Fragebögen (Versendung, Rücklauf, Kontrolle, Auswertung) entlastet.

Die Erfassung soll künftig bereits bis zu einem Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres möglich sein, während die Musterung ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres vorgenommen werden kann. Die Musterung kann aber auch dann zu einem späteren Termin erfolgen, wenn dies aus Gründen einer noch nicht beendeten Ausbildung angezeigt ist. Ziel ist, Musterung und Einberufung in einen engen zeitlichen Zusammenhang zu bringen. Damit sollen kostenaufwendige ärztliche Folgeuntersuchungen weitgehend vermieden werden. Dies bedeutet auch eine Entlastung für den Wehrpflichtigen selbst.

2. Künftig sollen die Aufgaben des Musterungsausschusses dem Kreiswehrrersatzamt, die der Musterungskammer der Wehrbereichsverwaltung übertragen werden. Dies ist ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Haushalts. Die privaten und öffentlichen Arbeitgeber werden von der Pflicht entbunden, ihre Mitarbeiter als Beisitzer in den Musterungsgremien freizustellen.

Auch ohne Mitwirkung von Beisitzern im Musterungsverfahren bleiben die Rechte der Wehrpflichtigen hinreichend gewahrt. Denn sie können gegen

die Entscheidungen Widerspruch einlegen und die Entscheidungen von unabhängigen Gerichten überprüfen lassen.

Mit der Änderung des § 14 soll ermöglicht werden, daß die örtliche Zuständigkeit nur noch den Ländergrenzen, nicht mehr den Verwaltungsbezirken der Länder anzupassen ist. Dies schafft die Voraussetzungen für eine effektive Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche der Wehrrersatzbehörden.

3. Mit der Änderung des § 20 a soll rechtsstaatlich klar festgelegt werden, worin die Eignungsuntersuchung besteht und welche Mitwirkungsmöglichkeiten die Wehrpflichtigen haben.
4. Um auch gemusterte, aber ungediente Wehrpflichtige erforderlichenfalls mit einer Geldbuße dazu anzuhalten, ihrer Pflicht zu einer ärztlichen Überprüfungsuntersuchung nachzukommen, schafft § 20 b die erforderliche Rechtsgrundlage.
5. Das Personalaktenrecht sowie der Umgang mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten von Wehrpflichtigen werden in einem neu eingefügten Unterabschnitt durch die §§ 25 bis 27 geregelt. Diese Vorschriften ergänzen den durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) neu gefaßten § 29 des Soldatengesetzes für ungediente Wehrpflichtige und enthalten Regelungen für Akten und personenbezogene Daten von Kriegsdienstverweigerern.
6. Die bisher in § 24 Abs. 9 geregelte Pflicht der Meldebehörden zur Übermittlung von Aufenthaltsänderungen wird aus systematischen Gründen von den persönlichen Meldepflichten des Wehrpflichtigen getrennt; sie ist jetzt in einem eigenen § 24 a erfaßt.
7. In § 24 b wird die notwendige Rechtsgrundlage für die Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen als Aufgabe des Bundesverwaltungsamtes geschaffen.
8. Die Änderungen des Zivildienstgesetzes (Artikel 2) betreffen in erster Linie den Nachvollzug der Änderungen des Wehrpflichtgesetzes.

Insbesondere die Änderungen der in § 15 geregelten Grundsätze für die Erfassung und die daran anknüpfenden Folgeänderungen bei der Wehrüberwachung berühren Aufgaben der Länder und Gemeinden (Meldewesen). Daher bedarf das Gesetzesvorhaben der Zustimmung des Bundesrates.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 3)****Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

In Absatz 1 Satz 2 wird als weitere Pflicht verankert, nach Maßgabe dieses Gesetzes Unterlagen vorzulegen. Diese Pflicht war von den bisherigen Melde- und Auskunftspflichten nicht zweifelsfrei erfaßt.

Die bisherige Pflicht der Wehrpflichtigen, sich auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, wird den Änderungen des § 20a begrifflich angepaßt.

Die Pflicht, Wehrpaß und Personalstammblatt vor Beginn des Grundwehrdienstes in Empfang zu nehmen, entfällt. Personalstammblatt und — anstelle des bisherigen Wehrpasses — der vorgesehene Wehrdienstausweis werden künftig erst nach Beginn des Wehrdienstes durch die Streitkräfte ausgegeben, so daß ihre Entgegennahme mit disziplinarischen Maßnahmen durchgesetzt werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Genehmigungspflicht für männliche Personen nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres ist erforderlich, weil das Erfassungsmindestalter auf das vollendete siebzehnte Lebensjahr vorgezogen wird und die bisherige jahrgangsmäßige Erfassung durch eine kontinuierliche Erfassung ersetzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Der neue Satz 2 in Absatz 2 stellt klar, daß künftig ausschließlich die Kreiswehrrersatzämter für die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Befreiung vom Wehrdienst zuständig sind.

Er soll darüber hinaus sicherstellen, daß Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst möglichst frühzeitig gestellt werden, damit zeitgerecht über sie entschieden werden kann.

Der bisherige Satz 3 entfällt, weil es nach der neuen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Erfassungsbehörden und Kreiswehrrersatzämtern keiner ausdrücklichen Zuweisung der Entscheidungszuständigkeit für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Kreiswehrrersatzämter mehr bedarf.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Bisher wurde nach dieser Vorschrift die Übertragung der Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung für den Bundesbereich ausschließlich durch Rechtsverordnung geregelt. Im Hinblick

darauf, daß die in dieser Vorschrift enthaltene Regelung keine Außenwirkung beinhaltet, sondern lediglich für die jeweiligen Bundesressorts die Behörden benennt, die ein Vorschlagsrecht zur Unabkömmlichstellung gegenüber den Wehrrersatzbehörden haben, ist es ausreichend, diesen Bereich durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zu regeln. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Bemühungen der Bundesregierung, die Normenflut einzudämmen, geboten.

Hierbei trägt die Änderung den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten der Länder Rechnung. Länder, die das Vorschlagsrecht nicht durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln können, sollen danach wie bisher im Wege der Verordnung auf Grund der Ermächtigung im Wehrpflichtgesetz tätig werden können.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Die Änderung in Absatz 2 zielt darauf ab, bei der Festlegung von Zuständigkeitsbereichen der Wehrrersatzbehörden mehr Spielraum als bisher zu gewinnen. Die örtliche Zuständigkeit der Wehrrersatzbehörden soll daher grundsätzlich nur noch den Ländergrenzen angepaßt werden. Eine von den Grenzen der Länder abweichende örtliche Zuständigkeit soll nur bei Einvernehmen der davon betroffenen Länder möglich sein.

Zu Nummer 5 (§ 15)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Nach der bisher geltenden Regelung des § 15 sind die Erfassungsbehörden — auf der Grundlage von Daten aus dem Melderegister — an die Wehrpflichtigen mit Fragebögen herantreten, um u. a. die Wehrpflichtvoraussetzungen festzustellen. Künftig stützt sich die Erfassung im wesentlichen auf die in den Melderegistern enthaltenen Daten.

Meldebehörde und Erfassungsbehörde sind verwaltungsorganisatorisch eine Organisationseinheit (vgl. auch Absatz 4 — neu —). Da die Nutzung der Daten des Melderegisters durch die Erfassungsbehörde (Meldebehörde) nach den § 1 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften sämtlicher Landesmeldegesetze unter Gesetzesvorbehalt steht, ist für die zum Zwecke der Wehrrfassung erfolgende Nutzung eine Rechtsgrundlage erforderlich, die mit Absatz 1 geschaffen wird.

Genutzt werden die im Melderegister nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7, 10, 12 und 13 sowie 18 und 19 des Melderechtsrahmengesetzes gespeicherten Daten. Es handelt sich um die zur Feststellung der Identität, des Alters, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten und des ständigen Aufenthalts erforderlichen Daten. Dabei werden nur die Daten derjenigen Personen genutzt, die als Wehrpflichtige in Betracht kommen können. Die näheren Einzelheiten werden durch allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt.

Da sich aus dem Melderegister nicht in jedem Fall die Voraussetzungen der Erfassung als Wehrpflichtiger ergeben, etwa bei unrichtigen Eintragungen im Melderegister, sieht Satz 2 vor, daß die Betroffenen über die als Erfassungsvoraussetzungen aus dem Melderegister übermittelten Daten unterrichtet und zur Korrektur von Fehlern innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren braucht der Wehrpflichtige nicht mehr in jedem Fall zu reagieren, sondern nur dann, wenn die Daten fehlerhaft sind oder er seine Wehrpflichtigkeit bestreitet. Auf diese Unterrichtung kann wegen der möglichen Diskrepanz zwischen dem Inhalt des Melderegisters und den für Erfassungszwecke benötigten Daten nicht verzichtet werden. Zwar spricht in den meisten Fällen eine Vermutung dafür, daß die Daten des Melderegisters auch als Erfassungsvoraussetzungen verwendbar sind (z. B. entspricht die alleinige Wohnung in der Regel dem ständigen Aufenthalt). Würden die entsprechenden Meldedaten jedoch ohne jede Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen an die Kreiswehrrersatzämter übermittelt, so bliebe es diesen überlassen, in Zweifelsfällen die Erfassungsvoraussetzungen zu klären. Ein wesentlicher Bestandteil der Erfassungstätigkeit wäre damit von den Meldebehörden auf die Kreiswehrrersatzämter verlagert. Es ist aber nicht daran gedacht, den gesetzlichen Auftrag zu ändern, wonach die Erfassung Aufgabe der Länder ist (Absatz 4 Satz 1 — neu —). Gegen eine weitgehende Verlagerung der Erfassungstätigkeit auf die Kreiswehrrersatzämter spräche im übrigen auch, daß diese in der Regel nur unter Mithilfe der Meldebehörden zur Klärung der Erfassungsvoraussetzungen in der Lage wären. Eine solche zunächst verlagerte Tätigkeit käme als Amtshilfetätigkeit wieder auf die Meldebehörden zu. Daher ist die jetzige Regelung sachgerecht.

Satz 3 stellt die Erfassung der Wehrpflichtigen sicher, deren Erfassung entweder wegen fehlender Meldepflicht oder durch fehlerhafte oder unvollständige Melderegister nicht erfolgen würde (z. B. Personen ohne festen Wohnsitz, unzutreffender Eintrag über Geschlecht, Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeiten). Satz 4 verpflichtet sowohl die Personen, die eine Mitteilung nach Satz 2 erhalten haben, als auch die Wehrpflichtigen, die durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, Auskünfte im Erfassungsverfahren zu erteilen und sich erforderlichenfalls persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In Absatz 2 wird festgelegt, daß die Erfassungsbehörde auf Grund der nach Absatz 1 gewonnenen Daten Personennachweise anlegt. In den Personennachweisen sind nur Angaben über diejenigen Personen enthalten, die wehrpflichtig sind oder die als noch nicht Wehrpflichtige bereits nach § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 — neu — erfaßt werden können. Die Personennachweise werden laufend geführt, damit auch Personen aufgenommen werden können, deren Wehrpflicht erst nach der regelmäßigen Erfassung bekanntgeworden oder eingetreten ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die neue Absatzfolge erfolgt aus Gründen der Gesetzssystematik.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Nach Ablauf der für die Berichtigung der mitgeteilten Daten gesetzten Frist stellt die Erfassungsbehörde die Personennachweise zusammen und leitet sie dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt oder Rechenzentrum der Bundeswehr zu.

Als Erfassungsergebnis wird nur ein engerer Datenkreis — die sog. Grunddaten — in den Personennachweisen festgehalten und an die Wehrrersatzbehörden übermittelt:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift.

Der unterschiedliche Datenumfang gegenüber Absatz 1 rührt daher, daß bestimmte Wehrpflichtvoraussetzungen durch eine Aufnahme in die Personennachweise erfüllt sind und deshalb in diesen Nachweisen nicht mehr aufgeführt zu werden brauchen. Es sind dies: die Staatsangehörigkeit — alle hier aufgenommenen Personen sind Deutsche —, der Wohnungsstatus — die angegebene Anschrift ist die der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung — u. ä. Den Wehrrersatzbehörden werden nur die Daten übermittelt, die diese benötigen, um das weitere Verfahren (§ 17 Abs. 3 Satz 1 — neu —) in Gang setzen zu können.

Da das Erfassungsverfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Erfassungsbehörden untereinander und mit den Wehrrersatzbehörden zur Vermeidung von Doppelarbeit oder Lücken in der Erfassung nach bundeseinheitlichen Verfahren erfolgen muß, wird die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrrfassungsvorschrift — WERfVorschr) nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Die Herabsetzung des Erfassungsalters ermöglicht eine frühzeitigere Musterung und damit eine frühere Einberufung. Dadurch lassen sich für den Wehrpflichtigen unnötige Wartezeiten nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts — z. B. Fachhochschulreife kurz vor oder nach Beendigung des achtzehnten Lebensjahres — bis zum Beginn des Grundwehrdienstes vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Wehrpflichtigen, die bereits nach zwölf Jahren die schulische Ausbildung beenden.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Änderung bewirkt, daß künftig die Kreiswehersatzämter — nicht mehr die Musterungsausschüsse — die Musterungsentscheidung treffen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Musterung noch vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erlaubt die Ableistung des Grundwehrdienstes unmittelbar nach Beginn der Wehrpflicht (vgl. die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe e). § 16 Abs. 3 ermöglicht aber auch, daß die Musterung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Die Musterung soll künftig in zeitlicher Nähe zur Einberufung durchgeführt werden. Ergibt sich im Rahmen der Musterungsvorbereitung (§ 17 Abs. 3), daß — z. B. wegen einer begonnenen Ausbildung — ohnehin eine Zurückstellung ausgesprochen werden müßte, wird der Zeitpunkt der Musterung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Absenkung des Musterungsalters erfordert, daß für den mit 17½ Jahren noch nicht wehrpflichtigen Personenkreis die Normen über den Zweck der Musterung (§ 16 Abs. 1 und 2), die Durchführung der Musterung (§ 17), die Verfahrensgrundsätze (§ 19), die Eignungsuntersuchung (§ 20a), die Einberufung (§ 21), die Verfahrensvorschriften (§ 22), die Wehrüberwachung (§ 24), das Aufenthaltsfeststellungsverfahren (§ 24b) sowie der Abschnitt über die Personalakten (§§ 25 bis 27) Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Neufassung des Absatzes 3 konkretisiert deutlicher als bisher die Pflichten der Wehrpflichtigen vor und bei der Musterung. Gleichzeitig verdeutlicht Absatz 3 die gesetzlichen Aufgaben der Kreiswehersatzämter bei der Musterungsvorbereitung und macht sie für den Wehrpflichtigen durchschaubarer.

In Satz 2 sind die zur Feststellung der Verfügbarkeit (§ 16 Abs. 2 Satz 1) erforderlichen Pflichten zur Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen entsprechend dem Regelungsvorbehalt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegt. Satz 2 zweiter Halbsatz enthält im übrigen unverändert die im bisherigen Absatz 3 geregelte Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen.

Die Einführung individueller Meldepflichten in Satz 3 bei Änderungen des Aufenthalts, des Berufs oder der Schulausbildung zwischen Erfassung und Musterung ist erforderlich, um Änderungen der persönlichen Verhältnisse vor der Musterung berücksichtigen zu können. Auch wenn künftig bei Aufenthaltsänderungen zwischen Erfassung und Musterung (Satz 3) ebenfalls ein behördlicher Änderungsdienst (§ 24a) vorgesehen ist, kann auf die individuellen Meldepflichten in diesem Zeitraum nicht verzichtet werden,

weil der behördliche Änderungsdienst häufig nicht aktuell genug ist.

Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Mitwirkungspflichten gelten gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 und § 41 Abs. 2 Satz 2 bereits ab Erfassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Änderung ist dadurch bedingt, daß nicht mehr der Musterungsausschuß, sondern das jeweils zuständige Kreiswehersatzamt die Musterungsentscheidung vornimmt. Die Änderung verdeutlicht zum anderen die Pflicht, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Siehe Begründung zu Buchstabe b Abs. 1.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Die Vorschrift kann aufgehoben werden, weil nicht mehr der Musterungsausschuß, sondern das Kreiswehersatzamt die Musterungsentscheidung trifft.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Die Neufassung ist erforderlich, weil das Kreiswehersatzamt Herr des Verfahrens wird.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Die Begründung zur Änderung des § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zu Nummer 11 (§ 20a)

Die Neufassung bestimmt präziser, worin die Eignungsuntersuchung — bisher Eignungsprüfung (siehe Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2) — besteht und welche Mitwirkungspflichten (Absatz 2) den Wehrpflichtigen obliegen. Sie stellt außerdem klar, daß die Eignungsuntersuchung nur dann vorgenommen wird, wenn sie erforderlich und notwendig ist. Die Eignungsuntersuchung liefert die Grundlage für ihre eignungsgerechte Verwendung in den Streitkräften.

Zu Absatz 1

Satz 1 verdeutlicht, daß die Eignungsuntersuchung nicht Bestandteil der Musterung und auch keine rechtlich zwingende Voraussetzung für die Einberufung ist. Zugleich wird klargestellt, daß sich die Eignungsuntersuchungen grundsätzlich auf alle für Wehrpflichtige vorgesehenen Verwendungen erstrecken können und sich nicht auf Spezialverwendungen beschränken.

Satz 2 schafft die Voraussetzung dafür, unter Anwendung wissenschaftlich abgesicherter Methoden Fähigkeiten, Fertigkeiten (z. B. Maschinenschreiben) und Kenntnisse (z. B. Fremdsprachen) festzustellen und Angaben zum persönlichen Werdegang zu erheben, wenn dies für die Feststellung der Eignung des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst in den Streitkräften notwendig ist.

Die Auswertung geschieht in der Weise, daß die erhobenen Daten und Angaben der Wehrpflichtigen mit fest umrissenen Tätigkeiten in den Streitkräften in Beziehung gesetzt und die Wehrpflichtigen für Verwendungen vorgeschlagen werden, in denen auf bestimmten militärischen Tätigkeitsgebieten eine optimale Bewährung erwartet wird.

Zugleich erlaubt Satz 2 für die erforderlichen Feststellungen und Erhebungen neben den herkömmlichen auch neuzeitliche Testmethoden anzuwenden. Damit werden aber auf keinen Fall Verfahren festgeschrieben, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit haushaltsmäßig nicht hinreichend begründet werden können.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält die bisher in Absatz 1 Satz 2 geregelte Vorstellungspflicht des Wehrpflichtigen zur Eignungsuntersuchung. Gleichzeitig wird die Pflicht, sich der Eignungsuntersuchung zu unterziehen, verdeutlicht.

Satz 2 stellt durch eine neu eingefügte Auskunftspflicht sowie eine Pflicht zur Vorlage angeforderter Unterlagen sicher, daß die Wehrpflichtigen an den Untersuchungsverfahren aktiv mitwirken. Hinsichtlich der Pflicht, angeforderte Unterlagen vorzulegen, wird auf die entsprechende Begründung zur Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Bezug genommen.

Die bisher schon in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Erstattung von Auslagen und Verdienstausfall entsprechend § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 ist nunmehr in Absatz 2 Satz 3 geregelt.

Zu Absatz 3

Bis auf eine redaktionelle Anpassung — Eignungsuntersuchung statt Eignungsprüfung — ist Absatz 3 identisch mit dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 12 (§ 20b)

§ 20b sieht die Verpflichtung gemusterter, jedoch noch ungedienter Wehrpflichtiger vor, sich nach Aufforderung durch das Kreiswehersatzamt einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Pflicht ergab sich zwar bisher schon aus § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften für das förmliche Musterungsverfahren (§§ 17 bis 19). Wegen des Analogieverbots im Ordnungswidrigkeitenrecht ist es jedoch nicht möglich, denjenigen mit einer Geldbuße zu

belegen, der sich schuldhaft einer solchen Nachuntersuchung nicht unterzieht.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Die Neufassung ist bedingt durch die Verlagerung der Aufgaben der Musterungsausschüsse auf die Kreiswehersatzämter und den damit verbundenen Verzicht auf die Beisitzer sowie die Neufassung des § 19.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Die Änderung in § 23 stellt eine Anpassung an den neuen § 20b dar.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung der Rückgabepflicht ist erforderlich, um die Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände im Verwaltungsverfahren durchsetzen zu können. Sie stellt außerdem sicher, daß bei Nichterfüllung der Rückgabepflicht eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach dem neu gefaßten § 45 Abs. 1 Nr. 6 möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der „Wehrdienstausweis“ soll Nachfolgedokument des „Wehrpasses“ werden. Auf die Begründung zur Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 soll die jederzeitige Erreichbarkeit von für die Mobilmachung beordneten Wehrpflichtigen sowie in Ausnahmefällen von nach § 49 beordneten Personen gewährleistet werden. Die Erweiterung der individuellen Meldepflicht gegenüber den Wehersatzbehörden ersetzt das in dem bisherigen Absatz 9 Satz 2 geregelte behördliche Meldeverfahren.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung begründet eine zusätzliche Meldepflicht für eine weitergehende berufliche Qualifikation, beispielsweise bei Ärzten. Eine berufsnahe Beordnung dient den Streitkräften wie den Reservisten. Sie setzt jedoch die Kenntnis von inzwischen erlangten weiteren Qualifikationen auf beruflichem Gebiet voraus, die nicht von der bereits bestehenden Meldepflicht über den Abschluß einer beruflichen Ausbil-

dung erfaßt werden. Die neu vorgesehene Pflicht zur Vorlage von Urkunden und entsprechender Unterlagen gemäß dem zweiten Halbsatz hilft, die erlangte Qualifikation zweifelsfrei und ohne zeitaufwendige Ermittlungen nachzuweisen.

Zu Buchstabe c

Während es sich bei allen anderen Meldepflichten des § 24 um individuelle Pflichten des der Wehrüberwachung unterliegenden Wehrpflichtigen handelt, regelt der bisherige Absatz 9 allein Meldepflichten von Behörden. Die Streichung des Absatzes 9 und die teilweise Übernahme seines Inhalts nach § 24 a empfiehlt sich daher aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 16 (§§ 24 a und 24 b)

Zu § 24 a

§ 24 a übernimmt mit Änderungen die Regelung des gestrichenen § 24 Abs. 9. Hierbei wird aus Gründen der Normenklarheit auf die Verweisung auf § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes verzichtet; statt der Verweisung werden die in Betracht kommenden Daten in § 24 a selbst aufgeführt. Der bisherige Änderungsdienst nach § 24 Abs. 9 Satz 2 bei Wehrpflichtigen, von denen der Meldebehörde durch Mitteilung der Wehrersatzbehörde bekannt ist, daß sie auch nach Vollendung des 32. Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegen, entfällt. Er wird ersetzt durch die individuelle Meldepflicht gegenüber den Wehrersatzbehörden nach dem neu eingefügten Satz 2 in § 24 Abs. 6.

Die Vorverlegung des behördlichen Änderungsdienstes ab einem Alter von 17 Jahren berücksichtigt, daß die Erfassung ab diesem Alter und die Musterungsvorbereitung ab 17½ Jahren erfolgen können.

Zu § 24 b

Zu Absatz 1

Durch § 24 b erhält das bisher nur durch Nummer 13 der „Allgemeine(n) Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen“ (GMBI. 1968 S. 235) geregelte Ermittlungsverfahren durch Listenausschreibung eine gesetzliche Grundlage. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829) bedarf die Begründung der Zuständigkeit für die Aufenthaltsfeststellung durch das Bundesverwaltungsamt der Gesetzesform, weil es sich hierbei nicht um eine Verwaltungsaufgabe des Bundes, sondern um eine Länderaufgabe (§ 15 Abs. 4) handelt. Die Änderung der Vorschriften über die Erfassung, Musterung und Wehrüberwachung gibt hierzu Gelegenheit.

Das Bundesverwaltungsamt erhält für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung die Befugnis, die Identifikationsdaten (Familiennamen, frühere Namen, Vor-

namen, Geburtstag und -ort) derjenigen Personen zu verarbeiten und zu nutzen, deren Aufenthalt

1. während des Erfassungsverfahrens (§ 15 WPflG),
2. während der Musterungsvorbereitung oder der Wehrüberwachung (§§ 16 ff., § 24 WPflG),
3. während der Zivildienstüberwachung (§ 23 ZDG)

nicht festgestellt werden kann. Diese Daten werden dem Bundesverwaltungsamt von den ausschreibenden Behörden (Erfassungsbehörden, Wehrersatzbehörden oder dem Bundesamt für den Zivildienst) übermittelt.

Zu Absatz 2

Durch die Bestimmung wird der Gebrauch der vom Bundesverwaltungsamt erstellten Datei zur Aufenthaltsfeststellung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Durch die Verwendung des in § 3 Abs. 5 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes definierten Begriffs der Übermittlung wird sowohl die Übersendung von Ermittlungslisten als auch die Übersendung der Dateien auf elektronischen Datenträgern umfaßt.

Durch die Löschungsvorschriften wird sichergestellt, daß gesuchte Personen nur so lange beim Bundesverwaltungsamt gespeichert werden, wie ihr Aufenthalt nicht bekannt ist, längstens aber so lange, wie sie der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5 WPflG) oder Zivildienstüberwachung (§ 23 Abs. 1 ZDG) unterliegen.

Näheres über das Aufenthaltsfeststellungsverfahren wird in der Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrrfassungsvorschrift — WERfVorschr) geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, daß die den Behörden nach Absatz 2 übermittelten Daten (nur) so lange gespeichert werden, bis eine aktualisierte Datei übermittelt wird. Sie sind sodann zu löschen oder zu vernichten. Dadurch wird sichergestellt, daß bei den ermittelnden Behörden nach Absatz 2 ausschließlich aktuelle Ausschreibungsdaten vorhanden sind.

Zu Nummer 17 (§§ 25 bis 27)

Zu § 25

Das Wehrpflichtgesetz enthält bisher keine Vorschriften über das Führen der Personalakten Wehrpflichtiger. Es fehlen auch Vorschriften über den Umgang mit den in den Personalakten enthaltenen personenbezogenen Daten. Nachdem im Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) der Umgang mit den Personalakten für Beamte, Soldaten und gediente Wehrpflichtige geregelt ist, ist es notwendig, für ungediente Wehrpflichtige entsprechende Vorschriften in das Wehrpflichtgesetz zu übernehmen. § 25 des Entwurfs

entspricht im wesentlichen § 29 Soldatengesetz in der Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Regelungen, die nur auf Soldaten zugeschnitten sind — wie § 29 Abs. 5 und 8 Soldatengesetz —, sind dabei unberücksichtigt geblieben.

Zu Absatz 1

Über jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte zu führen. Absatz 1 beschreibt den Umfang der Personalakte sowie den Begriff der Personalaktendaten. Im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter des Wehrpflichtverhältnisses bestimmt Absatz 1 darüber hinaus die Zwecke, für die die Personalaktendaten eines Wehrpflichtigen ohne seine Einwilligung verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 29 Abs. 2 Soldatengesetz, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten über Wehrpflichtige erhoben werden dürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Zugang zur Personalakte und die Voraussetzungen ihrer Weitergabe sowie die Auskunftserteilung aus der Personalakte. Absatz 3 entspricht somit im wesentlichen § 29 Abs. 3 Soldatengesetz. Zusätzlich wird verdeutlicht, daß die Akte zur Feststellung der Tauglichkeit auch an Ärzte außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden darf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 29 Abs. 4 Soldatengesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, daß die Personalakten und die in Dateien gespeicherten Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlich ist. Durch den Hinweis auf das Bundesarchiv wird klargestellt, daß die Unterlagen, die zu vernichten wären, dem Bundesarchiv anzubieten und, sofern ihnen bleibender Wert im Sinne des Bundesarchivgesetzes zukommt, auch zu übergeben sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 29 Abs. 7 Soldatengesetz. Zu den Personalakten gehören auch die Gesundheitsunterlagen und das von der Erfassungsbehörde übermittelte Erfassungsergebnis.

Zu § 26

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, daß im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung keine Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Dauer aufgehoben werden. Die Akten über das Anerkennungsverfahren werden baldmöglichst nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung vernichtet. Das Nähere wird hierzu in einer Rechtsverordnung (vgl. § 27) geregelt.

Zu Absatz 2

Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt, zurückgenommen oder infolge Verzichts gegenstandslos geworden ist, sind wie die Personalakten Wehrpflichtiger so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlich ist (vgl. § 25 Abs. 5). Die Aufbewahrung der Akten des Anerkennungsverfahrens ist deshalb notwendig, weil diese Akten bei einem erneuten Antrag des Wehrpflichtigen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer für das spätere Verfahren von Bedeutung sein können. Die Akten des Anerkennungsverfahrens sind jedoch in einem verschlossenen Umschlag getrennt von den Personalakten aufzubewahren.

Zu § 27

Die Verordnungsermächtigung entspricht im wesentlichen der Ermächtigung nach § 29 Abs. 9 Soldatengesetz. Die dort unter Nummer 5 ausgesprochene Verordnungsermächtigung ist nicht erforderlich. Soweit der Wehrpflichtige Wehrdienst leistet, findet auf ihn das Soldatengesetz Anwendung. Außerhalb des Wehrdienstes fallen derartige personenbezogene Daten nicht an.

Zu Nummer 18 (§ 33)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Da das Kreiswehrrersatzamt im Rahmen der Musterrung entscheidet, entfällt ein Widerspruchsrecht dieser Behörde.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Neufassung bewirkt, daß die Wehrbereichsverwaltung über den Widerspruch entscheidet und die für das Kreiswehrrersatzamt geltenden Verfahrensgrundsätze und -vorschriften auch für diese gelten.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der bereits früher erfolgten Aufhebung des Absatzes 4.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Folgeänderung der Änderungen in § 16 und § 18.

Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Folgeänderung der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe f (Absatz 8)

Folgeänderung der Änderungen in Buchstaben c bis e.

Zu Buchstabe g (Absatz 9)

Folgeänderung der Änderung in Buchstabe f.

Zu Nummer 19 (§ 35)

Die Änderung berücksichtigt, daß über den Widerspruch im Musterungsverfahren künftig die Wehrbereichsverwaltung entscheidet. Damit entfällt ein Widerspruchsrecht dieser Behörde.

Zu Nummer 20 (§ 41)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Hinweis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist mit der Herstellung der deutschen Einheit entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die sofortige Erfassung werden die Aussiedler bereits vor Eintritt ihrer Wehrpflicht bei den Wehrrersatzbehörden datenmäßig erfaßt. Dadurch ist sichergestellt, daß sich spätere Aufenthaltswechsel dieses Personenkreises, die den Wehrrersatzbehörden von den erfaßten Personen (§ 17 Abs. 3 Satz 3) und von den Meldebehörden (§ 24a) mitzuteilen sind, bei den Wehrrersatzbehörden in den dort bereits geführten Personalunterlagen festgehalten werden. Damit ist bei Eintritt der Wehrpflicht die ladungsfähige Anschrift für die Musterung bekannt.

Zu Nummer 21 (§ 43)

Redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 1 Nr. 5 vorgesehene Änderung des § 15. Die Pflicht, sich persönlich zur Erfassung zu melden, wird künftig in § 15 Abs. 1 geregelt.

Zu Nummer 22 (§ 44)

Die Ergänzung in Satz 1 ist erforderlich, um die Befolgung der neu eingefügten Pflicht nach § 20b durch eine polizeiliche Vorführung erzwingen zu können.

Die Ersetzung des Wortes „Eignungsprüfung“ durch „Eignungsuntersuchung“ stellt eine redaktionelle Folgeänderung entsprechender Änderungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 20a dar.

Zu Nummer 23 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist aus systematischen Gründen notwendig. Verstöße gegen die neu in das Gesetz aufgenommenen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vor und bei der Musterung (§ 17 Abs. 3 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2) und bei der Eignungsuntersuchung (§ 20a Abs. 2 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) sind zusammen mit Verstößen gegen die Auskunftspflichten bei der Erfassung (§ 15 Abs. 1 Satz 4 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2) unter Bußgeldandrohung zu stellen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung in § 3 Abs. 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung um § 20b Satz 3 begründet nunmehr auch für gemusterte, aber ungediente Wehrpflichtige einen Bußgeldtatbestand, wenn sie ihrer Pflicht zu einer erneuten ärztlichen Untersuchung nicht nachkommen.

Die weiteren Ergänzungen in Parenthese berücksichtigen, daß die Tauglichkeitsuntersuchung und die Eignungsuntersuchung schon vor dem vollendeten 18. Lebensjahr durchgeführt werden können.

Zu Buchstabe d

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung dar und berücksichtigt, daß nach Herstellung der deutschen Einheit der Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes mit dem des Grundgesetzes übereinstimmt und auch die neuen Bundesländer einbezieht.

Zu Buchstabe e

Die Änderung berücksichtigt die nunmehr in § 15 Abs. 1 Satz 4 geregelte persönliche Meldepflicht bei der Erfassung und stellt klar, daß diese Pflicht auch schon vor Eintritt der Wehrpflicht bußgeldbewehrt ist.

Zu Buchstabe f

Die Ergänzung begründet eine Bußgeldbewehrung auch für die Vorstellungspflichten in § 20 a und § 20 b. Sie stellt ferner klar, daß die Pflicht, sich zur Eignungsuntersuchung vorzustellen, auch schon vor Eintritt der Wehrpflicht bußgeldbewehrt ist.

Zu Buchstabe g

Die Durchsetzbarkeit der in § 17 Abs. 3 Satz 3 und in § 24 Abs. 6 Satz 2 neu begründeten Meldepflichten erfordert eine entsprechende Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände; die Ergänzung berücksichtigt gleichfalls, daß die mit der Erfassung verbundenen Pflichten bereits ein Jahr, die mit der Musterung zusammenhängenden Pflichten ein halbes Jahr vor Eintritt der Wehrpflicht entstehen.

Zu Buchstabe h

Die Anfügung der Nummern 7 und 8 ist erforderlich, weil bisher keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen waren bei Verletzungen der besonderen Pflichten, die den Wehrpflichtigen im Bereitschafts- und Verteidigungsfall treffen können.

Zu Nummer 24 (§ 46)

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Wehrpflichtgesetz auch im Land Berlin. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 25 (§ 48)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)**

Die Streichung der Nummer 2 berücksichtigt, daß nicht mehr der Musterungsausschuß, sondern das Kreiswehrrersatzamt die Musterungsentscheidung trifft.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Redaktionelle Anpassung an die Neufestsetzung des § 19 und den bereits früher geänderten § 36.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 5)

Die Neufassung ist eine Anpassung an die Herabsetzung des Mindestalters für die Erfassung auf das vollendete 17. Lebensjahr.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung der Streichung der Nummer 2 in Absatz 1.

Zu Nummer 26 (§ 50)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung des § 13 Abs. 2; auf die Begründung zu Nummer 3 wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung der Änderung in Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung des § 50 Abs. 1 um die Nummer 7 ist bedingt durch die neue Vorschrift des § 27.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 12)**

Folgeänderung der Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 und 10.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Folgeänderungen der Änderungen in Artikel 1 Nr. 3 und 26 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Das aus Gründen der Wehr- und Dienstgerechtigkeit bisher in § 19 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes festgeschriebene Verbot der Einberufung anerkannter Kriegsdienstverweigerer zu Beschäftigungsstellen, bei denen sie vor der Einberufung schon tätig waren, soll für ganz begrenzte Ausnahmefälle eine Ergänzung erfahren. Eine derartige Einberufung soll ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Schwerstbehinderte und Schwerstkranke in ihrer Betreuung durch ein solches Verbot unvertretbar beeinträchtigt würden.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Folgeänderung der Änderungen in Artikel 1 Nr. 15 und 16.

Zu Nummer 5 (§ 39)

Folgeänderung der Änderungen in Artikel 1 Nr. 12.

Zu Artikel 3 (Änderung weiterer Vorschriften)**Zu Absatz 1**

Die Änderung ist bedingt durch die Regelungen in Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c und Nr. 16. Dadurch, daß der Änderungsdienst zwischen Meldebehörden und Kreiswehrrersatzämtern Wehrpflichtige nach Vollendung des 32. Lebensjahres nicht mehr erfaßt, ist die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Änderung ist bedingt durch die Regelung in Artikel 1 Nr. 16. Der dortige Verwendungszweck „Musterungsvorbereitung“ im neuen § 24 a ist auch in § 2 Abs. 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 4 (Übergangs- und Schlußvorschriften)**Zu § 1 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Die Regelung stellt sicher, daß die in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Änderungen durch Verordnung auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu § 2 (Neufassung des Wehrpflicht- und des Zivildienstgesetzes)

Die Neufassungsermächtigung ermöglicht, die Gesetzestexte im Hinblick auf die seit 1986 vorgenommenen Änderungen zu aktualisieren.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Das spätere Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 5 und 10 soll gewährleisten, daß die Erfassungsbehörden die mit der Änderung des Erfassungsverfahrens verbundenen Umstellungen zeitgerecht durchführen können.

C. Kosten

1. Vereinzelt führen die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1) zu bezifferbaren Kosten zu Lasten des Bundes.
 - a) Die von den Erfassungsbehörden auf die Wehrrersatzbehörden (§ 11 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 20) übertragenen Aufgaben können voraussichtlich durch das vorhandene Personal erledigt werden. Eventueller geringfügiger personeller Mehrbedarf kann durch Umschichtungen aufgefangen werden. Die Kosten für Merkblätter, Fragebögen, Briefumschläge und Porti werden ca. 1,9 Mio. DM jährlich betragen. Demgegenüber werden mit der Verlagerung der Aufgaben der Musterungsgremien auf die Kreiswehrrersatzämter und Wehrbereichsverwaltungen Kosten von annähernd 5 Mio. DM jährlich gespart, weil die Beisitzerentschädigung entfällt. Außerdem werden auf Grund der vorgesehenen Musterung in zeitlicher Nähe zur Einberufung Kosten für Überprüfungsuntersuchungen eingespart werden können.
 - b) Bei den Änderungen zur Eignungsuntersuchung (§ 20 a) werden durch das Gesetz keine Kosten verursacht. Das Gesetz will in § 20 a Abs. 1 Satz 2 die Voraussetzungen dafür schaffen, Fähigkeiten, Fertigkeiten (z. B. Maschinenschreiben) und Kenntnisse (z. B. Fremdsprachen) festzustellen sowie Angaben zum persönlichen Werdegang zu erheben, wenn dies für die Feststellung der Eignung des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig ist und hierbei wissenschaftlich abgesicherte Methoden angewendet werden.
 - c) Kosten zu Lasten des Bundes entstehen ebenfalls nicht durch die Einführung des Verfahrens über die Aufenthaltsfeststellung (§ 24 b). Hierdurch erhält nur das Ermittlungsverfahren, das bisher schon beim Bundesverwaltungsamt aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (GMBL 1968 S. 235) wahrgenommen wurde, die erforderliche gesetzliche Grundlage.
2. Für den Bereich des Zivildienstgesetzes (Artikel 2) und die weiteren Vorschriften (Artikel 3) ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Mehrkosten.
3. Die Neugestaltung des Erfassungsverfahrens im Gesetzentwurf (§ 15) dürfte für die Länder und Gemeinden kostenneutral sein.
4. Es ist nicht zu erwarten, daß die vorgesehenen Maßnahmen Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben werden.